Die Entwicklung der inneren Kolonisation in der Provinz Sachsen, insbesondere unter Berücksichtigung der Tätigkeit der Siedlungsgesellschaft „Sachsenland" und der Rentengutsgesellschaft ∴ Merseburg. ∴

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Konrad Greifelt

aus

Harnau, Westpreußen.

Ref. Prof. Dr. Wolff.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

(Auszug)

Berlin-Schöneberg 1922
Buchdruckerei Otto Timm

Die Entwicklung der inneren Kolonisation in der Provinz Sachsen, insbesondere unter Berücksichtigung der Siedlungsgesellschaft „Sachsenland“ und der Rentengutsgesellschaft Merseburg.

Einleitung.

Die innere Kolonisation, zu der alle diejenigen Maßnahmen gehören, die den ständigen Umwandlungsprozeß in den Besitzverhältnissen der Landwirtschaft zu Gunsten des Kleinbesitzes fördern sollen, nimmt heute einen nicht unbedeutenden Teil des öffentlichen Interesses für sich in Anspruch. Zwei Begleiterscheinungen des Weltkrieges, Wohnungsnot und Lebensmittelknappheit, lehrten auch jene Kreise, die bisher der Binnensiedlungspolitik ablehnend gegenübergestanden hatten, den Wert der eigenen Scholle und des eigenen Heims schätzen. In der Provinz Sachsen sind es zwei Umstände, die die Förderung der Kleinsiedlung noch ganz besonders dringend machen: einmal die unerwartet einsetzende Industrialisierung der Provinz, durch Verlegung der für den Heeresbedarf arbeitenden Industrien nach dem Herzen Deutschlands und die erhöhte Ausnutzung des Braunkohlenbergbaues überhaupt, sodann der starke Bedarf an landwirtschaftlichen Arbeitern für die großen Rübenwirtschaften, der vor dem Kriege mit ausländischen Arbeitern gedeckt wurde. Infolge der hohen Kosten, die durch die Bau- und Bodenpreise verursacht werden, kommt praktisch für die Durchführung des Ansiedlungsgedankens nur die Förderung der Kleinsiedlung in Betracht.

I. Historischer Rückblick.

Was die innere Kolonisation in Preußen anbetrifft, so muß zunächst der Kolonisation Friedrichs des Großen gedacht werden, die aber später keine weitere Entwickelung erfuhr. Erst in den dreißiger Jahren des neunzehnten Jahrhunderts sehen wir Ansätze einer inneren Kolonisation in den Domänenveräußerungen

zum Zwecke der Stärkung des Bauernstandes durch Ansiedlung auf Domänenland. Wegen des Fehlens jeder Veräußerungsbeschränkung war indes diesem Schritte kein dauernder Erfolg beschieden. Die neuere Kolonisation setzte in der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts ein. Auswanderer aus dem Westen sollten eine Ansiedlung in den im Osten freigemachten Domänen finden. Auch dieser Plan wurde aufgegeben, da nicht genügend geeignete Bewerber vorhanden waren. Kurz nach der Reichsgründung begann die Domänenaufteilung von neuem, veranlaßt durch das Anschwellen der Auswanderung aus dem Osten Deutschlands, die man zum Teil auf das dortige Ueberwiegen des Großgrundbesitzes über den Kleingrundbesitz zurückführt. An Stelle der Auswanderer setzten sich im Osten einheimische und schließlich auch ausländische Polen fest.

Um der Slavisierung der Ostmark entgegenzuwirken, wurden gesetzliche Maßnahmen getroffen. Das Gesetz vom 26. 4. 1886 betr. die Beförderung deutscher Ansiedlung in den Provinzen Westpreußen und Posen, gab der Staatsregierung die Möglichkeit, Grundstücke zum Zwecke der Ansiedlung von Deutschen zu erwerben und die Kosten der erstmaligen - öffentlich rechtlichen Lasten zu tragen. Die Siedlerstellen im Osten sollten an deutsche Bauern und Arbeiter abgegeben werden. Die Durchführung dieser Maßnahmen lag in der Hand der königlichen Ansiedlungskommission mit dem Sitz in Posen. Obwohl sie als nationalpolitisches Kampfmitel gedacht war, hat sie zweifellos wirtschaftspolitisch Gewaltiges geleistet. Die Erfahrung zeigte, daß das Rentengut ein geeignetes Mittel zur Durchführung der inneren Kolonisation war Auf Grund der im Osten damit erzielten Erfolge wurde weiterhin versucht, auch in anderen Provinzen das Rentengut einzuführen. Zwei Gesetze, vom Jahre 1890 und 1891, sollten dies ermöglichen. Die Förderung der Bildung von Rentengütern geschah darnach unter Mitwirkung der Generalkommissionen. Nach dem Gesetz von 1891 konnten aber die Generalkommissionen nicht tätig werden bei solchen Rentengütern, bei denen die Grundlage der wirtschaftlichen Existenz nicht in dem Rentengut selbst lag, sondern außerhalb der Stelle. Bald sah sich daher der Staat genötigt, auch die lokalen Genossenschaften, welche sich die Bildung von Unterrentengütern als Aufgabe gesetzt hatten, in Bezug auf die sog. Folgeeinrichtungen zu unterstützen. Schließlich stellte der Staat größere Beträge zur Beschaffung der notwendigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude in der Form eines Zwischenkredits zur Verfügung In Anbetracht der wachsenden Bedeutung der Seßhaftmachung von Kriegsbeschädigten wurde 1916 für die Zwecke des Zwischenkredits durch Gesetz ein außerordentlicher Betrag von 100 Millionen Mark bereitgestellt. Dieses Gesetz hatte insofern eine ganz besondere Bedeutung, als die bis dahin zulässige Zweidrittel-Beleihung durch die Rentenbank auf neun Zehntel erhöht wurde. Auch das Kapitalabfindungsgesetz für

Kriegsbeschädigte vom 3. 7. 1916 schuf eine weitere Grundlage für die Durchführung der inneren Kolonisation. Eine ganz besondere Bedeutung hatte bereits ein früheres Gesetz erlangt: das Gesetz betr. die Gründung neuer Ansiedlungen in den verschiedenen Provinzen vom 10. August 1904, wonach jede neue Ansiedlung an die Genehmigung von staatlichen Behörden (Kreisausschuß bezw. Ortspolizeibehörde) geknüpft war.

Lag zunächst die Durchführung der inneren Kolonisation in Privathand, die, wie die Aktiengesellschaft „Landbank" in Berlin im freiwilligen Zusammenwirken mit den Generalkommissionen große Erfolge aufzuweisen hatte, so drängte doch immer mehr die Erfahrung dahin, daß eine allen Anforderungen gerecht werdende innere Kolonisation nur von einem öffentlich-rechtlich getragenen gemeinnützigen Unternehmen betrieben werden konnte. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit bediente sich hierbei der Staat gemeinnütziger Privatgesellschaften. 1905 wurde die Ostpreußische Landgesellschaft m. b. H. mit dem Sitz in Königsberg ins Leben gerufen, die schließlich soweit erstarkte, daß sie selbständig die Gründung von Rentengütern durchführte, so daß die Mitwirkung der Generalkommission im wesentlichen sich auf die Gewährung eines Zwischenkredits beschränkte. Diese Form der Siedlungsgesellschaft hat sich dann über die übrigen Provinzen Preußens ausgebreitet. 1910 entstand die Landgesellschaft „Eigene Scholle" in Frankfurt a. O., 1913 erfolgte die Gründung der Schlesischen Landgesellschaft m. b. H. und die der Siedlungsgesellschaft „Sachsenland" m. b. H. Während des Krieges sind dann in den übrigen Provinzen solche Gesellschaften gegründet worden. Zugleich sahen wir überall sich kleine Siedlungsunternehmungen auf genossenschaftlicher Grundlage bilden, die hauptsächlich die Errichtung von Arbeiterstellen betreiben.

II. Die Provinz Sachsen und die innere Kolonisation.

Die Verhältnisse in der Provinz Sachsen lassen, wenn man die Provinz als Ganzes betrachtet, auf den ersten Blick nicht sogleich jene Voraussetzungen erkennen, die für eine innere Kolonisation sprechen: es scheinen dort vielmehr durchaus gesunde Besitzverhältnisse zu herrschen, da die Provinz in Bezug auf den Großgrundbesitz etwas hinter dem Geseamtdurchschnitt Preußens zurückbleibt. Betrachtet man aber die Kreise im einzelnen, so zeigt sich, daß in vielen von ihnen Großgrundbesitz und großbäuerlicher Betrieb vorherscht. Aber auch sonstige Gründe lassen die Provinz Sachsen als zur Durchführung der inneren Kolonisation geeignet erscheinen: eine erhebliche Entvölkerung des platten Landes und Zustrom in die großen Städte, wo die dorthin Strömenden unter Bedingungen leben müssen, die der Fortpflanzung ungünstig sind, so daß der Geburtenrückgang in den Städten trotz Zuströmens von außen erklärlich wird;

weiterhin das Eindringen von slavischer Bevölkerung als Ersatz für die deutsche Arbeiterbevölkerung und, damit zusammenhängend, die Gefährdung der Betriebsfähigkeit der viele Arbeitskräfte erfordernden, Zuckerrübenwirtschaften durch Nachlassen oder Ausbleiben des Zustromes fremder Arbeiter. Schließlich ist eine innere Kolonisation in der Schaffung von Kleinbetrieben erstrebenswert, um Fleisch und Getreide in höherem Maße zu produzieren, wodurch andererseits eine konsumfähigere Bevölkerung geschaffen würde, als die bedürfnislosen ausländischen Saisonarbeiter es sind. Da sich die Güterschlächtereien auch in der Provinz Sachsen allzu breit machten, lag noch ein besonderer Anlaß zur Gründung der gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft „Sachsenland" vor. Sie hat ihren Sitz seit 1915 in Halle a. S.

III. Die Tätigkeit der Siedlungsgesellschaft „Sachsenland".

Die Siedlungsgesellschaft „Sachsenland" bezweckt nach ihrer Satzung vor allem, die bäuerlichen Stellen zu vermehren, Arbeiter anzusiedeln und den bäuerlichen Grundbesitz zu befestigen. Nach dem inneren Ausbau der Gesellschaft ging man daran, die zur Kolonisation geeigneten Güter zu erwerben und zu parzellieren. Die Form der Besiedlung war durchweg das Rentengut, das als das bestgeeignete für die Siedlung erschien. Nur $^1/_{10}$ des Wertes des Grund und Bodens nebst Gebäuden ist an Barzahlung erforderlich, um ein solches Gut zu erwerben. Trotzdem die Gesellschaft sich in der Regel ein Wiederkaufsrecht zur Vermeidung schädlicher Spekulation vorbehält, liegt doch freies Eigentum vor und nicht etwa ein erbpachtähnliches Verhältnis. Beim Erwerb von Siedlungsgrundstücken sind vielfach auch Vorwerke und sonst ungünstig gelegene Teile des Großgrundbesitztums erworben worden, ein Beweis dafür, daß die innere Kolonisation nicht im Widerspruch mit dem Großgrundbesitz zu stehen braucht.

Der Krieg hat nach anfänglichen Stillstand an die Tätigkeit der Gesellschaft nicht vorhergesehene Anforderungen gestellt. Ständig wuchs die Zahl der Anfragen nach Siedlungsstellen. Da die Errichtung von Gebäuden und die Beschaffung des lebenden und toten Inventars zu teuer wurden, mußte die bäuerliche Besiedlung so gut wie eingestellt werden, zumal, nachdem ein staatliches Bauverbot erlassen worden war. Es wurden daher möglichst solche Güter erworben, wo neue Gehöftanlagen nicht oder nur beschränkt notwendig waren. Um die baulichen Fragen möglichst einheitlich und in mustergültiger Weise behandeln zu können, wurde eine besondere Bauabteilung, der schließlich auch eine besondere Vermessungsabteilung folgte, eingerichtet. Dem Leiter der Bauabteilung wurden die polizeilichen Befugnisse für die Siedlungsbauten durch die Regierungspräsidenten anvertraut, so

daß die Bauten als Staatsbauten im Sinne der Baupolizeiverordnungen anzusehen sind; zugleich wurde ihm die Funktion der Festsetzung des Schätzungswertes durch die städtischen und ländlichen Feuersozietäten übertragen. Die Regel für den Bautyp ist das Einfamilienhaus; nur etwa $^1/_{10}$ wurde als Doppelhaus gebaut. Auch durch sonstige behördliche Maßnahmen wurde die Tätigkeit der Siedlungsgesellschaft gefördert. So wurde sie befreit von der Wertzuwachsteuer, vom Landesstempel, von den Gerichtsgebühren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, von den Gewerbesteuern und den Abgaben nach dem Reichsstempelgesetz. Einige Kreise und Gemeinden gewährten sogar Befreiung von der Umsatzsteuer. Durch Erlaß des Landwirtschaftsministers vom 31. 1. 1917 wurde ihre Tätigkeit in weitem Maße unabhängig von der Mitwirkung der Generalkommission gemacht.

In ganz bedeutendem Maße hat die Gesellschaft der Kleinsiedlung ihr Augenmerk zugewendet. Durch die Kleinsiedlung sollte die Seßhaftmachung landwirtschaftlicher wie auch industrieller Arbeiter erreicht werden; andererseits hat vielleicht die Kleinsiedlung die Zukunftsaufgabe, das Dorf durch halbländliche Kleinsiedlung abzulösen und damit der Zusammenballung in den Großstädten entgegenzuwirken. Hier spielt der Preis für den Acker und die Gebäude eine nicht so erhebliche Rolle, weil der Grundstückserwerber seine Haupteinnahmen aus dem Arbeitsverdienst zieht. Die Kleinsiedlungstätigkeit wurde nach und nach über die ganze Provinz ausgedehnt, wobei neben unmittelbar an Industriezentren gelegenen Kolonien auch rein ländliche Kleinsiedlungen gegründet wurden. Durch Gründung von Gartenrentengütern suchte die Gesellschaft den Bedürfnissen der Kriegsbeschädigten in besonderem Maße zu entsprechen.

VI. Die Rentengutsgesellschaft Merseburg.

Recht beachtenswerte Erfolge auf dem Gebiete der inneren Kolonisation in der Provinz Sachsen hat auch die Rentengutsgesellschaft Merseburg aufzuweisen. Ihre Gründung erfolgte im Jahre 1910 auf genossenschaftlicher Grundlage. Sie betrachtet als ihre Hauptaufgabe die Errichtung von Heimstätten mit Eigenhaus und -land im Wege der Rentengutsbildung. Da ihre Mittel gering waren, konnte sie erst auf Grund des neuen Rentengutsgesetzes vom 8. 5. 1916 energischer ihre Aufgabe durchführen, da jetzt die Rentenbank bis zu $^9/_{10}$ des Wertes von Land und Gebäude beleihen konnte. Die Rentengutsgesellschaft brauchte nunmehr dem Erwerber nicht größere finanzielle Mittel vorzustrecken, da der Erwerber meist in der Lage ist, $^1/_{10}$ aufzubringen. Die Gesellschaft verkauft nur den Grund und Boden, überläßt dagegen die Herstellung der Häuser dem Erwerber selbst. Dies Vorgehen hat sich bei den Kleinsiedlungen außerordentlich bewährt; nur wurde durch die Verteuerung der Baumaterialien seit

1918 das Bauen sehr erschwert. Die Tätigkeit der Rentengutsgesellschaft hat gezeigt, daß die Gesellschaft mit ihrem beweglichen Geschäftsapparat sich eher den individuellen Bedürfnissen der Kleinsiedlungen anzupassen versteht als die großen bezw. behördlichen Siedlungsunternehmungen. Die Tätigkeit jener Gesellschaft wurde jedoch wesentlich durch Znsammenarbeiten mit der „Sachsenland" gefördert.

V. Die Tätigkeit der Generalkommission in Merseburg auf dem Gebiete der inneren Kolonisation in der Provinz Sachsen.

Bei einer Betrachtung der inneren Kolonisation in der Provinz Sachsen ist auch die Tätigkeit der Generalkommission in Merseburg zu berücksichtigen. Nach dem Rentengutsgesetz vom 27. 7. 1890 war die Auseinandersetzungsbehörde bei der Rentengutsbildung nur eine richterliche Behörde; das Rentengutsgesetz vom 7. 7. 1891 dagegen sah eine Mitwirkung in mehrfacher Hinsicht vor. Vor allem sollte sie die Verkaufsrente durch Vermittlung der Rentenbank ablösen und auch weiterhin, aber immer nur auf Antrag, die Vermittlerrolle übernehmen. Im Verhältnis zu den übrigen Generalkommissionen hat diejenige in der Provinz Sachsen indes nicht die gleichen Erfolge aufzuweisen.

VI. Die innere Kolonisation und die neue Reichsleitung.

Die innere Kolonisation in Preußen verdankt ihren Aufschwung während der letzten Jahrzehnte zum größten Teil staatlichen Maßnahmen. Die neue Reichsleitung arbeitet in gleichem Sinne weiter. Eine Verordnung vom 23. 12. 1918 gab dem Staat ein gesetzliches Vorkaufsrecht bei gänzlicher oder teilweiser Veräußerung von mehr als 20 Hektar großem Grundbesitz. Laut Ministerialerlaß vom 20. 1. 1919 ist dieses Vorkaufsrecht auf die Ansiedlungsgesellschaften übertragen worden. Durch Verordnung vom 29. 1. 1919 wurde bestimmt, daß in jedem Lande gemeinnützige Siedlungsunternehmungen vorhanden sein müssen. Mit Hilfe des Vorkaufsrechts haben die Siedlungsunternehmungen die Handhabe erlangt, die Besitzverschiebungen nach den Erfordernissen der inneren Kolonisation zu regeln. Weiterhin ist aber von dieser Verordnung noch hervorzuheben, daß dort, wo mehr als 13% auf den Großgrundbesitz entfallen, die Eigentümer dieser großen Güter zu rechtsfähigen Landlieferungsverbänden zusammenzuschließen sind. In der Provinz Sachsen hat die Landesregierung die Aufgabe der Landlieferungsverbände auf die Landschaft der Provinz Sachsen übertragen. Diese Landlieferungsverbände haben auf Verlangen des gemeinnützigen Siedlungsunternehmens zu Siedlungszwecken geeignetes Land zu angemessenem Preis zu beschaffen. Der Landlieferungsverband hat auch an Stelle der

Siedlungsgesellschaften das Vorkaufsrecht und eventuell die Vorkaufspflicht auf alle großen Güter seines Bezirkes erhalten. Der Landlieferungsverband hat weiterhin die Möglichkeit, in bestimmten Fällen zur Enteignung von Grundbesitz zu schreiten. Ueber die Enteignung und die Höhe der Entschädigung entscheidet ein besonderer zuständiger Ausschuß, der aus einem von der Landeszentralbehörde bestimmten Vorsitzenden sowie aus einem Vertreter des Landlieferungsverbandes und des Siedlungsunternehmens besteht. Auf den von dem Siedlungsunternehmen begründeten Ansiedlerstellen hat das Siedlungsunternehmen ein in das Grundbuch eintragungsfähiges Wiederkaufsrecht. Für landwirtschaftliche Arbeiter ist nach § 21 und 22 d. V. O. von den Landgemeinden und Gutsbezirken auf Verlangen einer von der Landeszentralbehörde zu bezeichnenden Stelle Pachtland zur Verfügung zu stellen. Die Landgemeinden und Gutsbezirke haben das Recht, evtl. durch Zwangspachtung oder sogar durch Enteignung das erforderliche Land zu beschaffen. In erster Linie ist zur Herausgabe des Landes der Arbeitgeber selbst verpflichtet.

Schluß.

Die Gründe, die vor dem Kriege für eine innere Kolonisation in der Provinz Sachsen sprechen, bestehen heute in verstärktem Maße. Da voraussichtlich unsere Industrie weiterhin nicht in dem früheren Maße wird exportieren können, so bietet die Besiedlung des platten Landes die Möglichkeit, dem brotlos werdenden Arbeiter auf dem Lande ein gutes Auskommen zu geben, ohne daß eine Auswanderung in größerem Maße notwendig wäre, zumal, da die von der Reichsleitung herausgegebene neue Landarbeiterordnung auch den ländlichen Arbeitern eine erträgliche Grundlage ihrer Existenz sichert.